

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins Mkono kwa mkono e.V.**

## **§ 1**

Mkono kwa mkono e.V. mit Sitz in Bühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern in Afrika, die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Entwicklungszusammenarbeit (nach §52 Abs. 2 Nr. 15 Abgabenordnung) und der Beziehungen zwischen Deutschland und Afrika.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von sozialen Projekten in Afrika. Hierzu zählt beispielsweise der Bau bzw. die Unterhaltung von Waisenhäusern und Schulen, die Förderung von Straßenkindern bzw. Kindern aus sozial schwachen Familien, die Unterstützung der Bildung und die Verbesserung der Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen in Afrika.

Die finanzielle Unterstützung der Bildungseinrichtungen zielt insbesondere darauf ab, Kindern Schulbildung und pädagogische Betreuung zu ermöglichen. Außerdem wird der Aufbau von Schulpatenschaften bzw. Kooperationen zwischen Deutschen Schulen und Schulen in Afrika gefördert.

Um den Satzungszweck der Bevölkerung zu vermitteln findet Öffentlichkeitsarbeit statt. Im Rahmen von Veranstaltungen und mithilfe geeigneter Medien soll das Bewusstsein über die Lebensbedingungen und Bildungsangebote von Kindern in Afrika gefördert werden.

Einzelne Vereinsmitglieder werden den Satzungszweck selbst verwirklichen, indem sie in regelmäßigen Abständen die Einrichtungen besuchen. Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer weisungsgebundenen Drittperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Mittelzuwendungen werden von Vereinsbeauftragten persönlich überbracht bzw. auf ein separates Vereinskonto überwiesen, auf welches weisungsgebundene Hilfspersonen des Vereins in Afrika Zugriff haben. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird überwacht, indem eine regelmäßige schriftliche Berichterstattung zur Verwendung der finanziellen Mittel durch die Hilfspersonen an den Verein erfolgt. Darüber hinaus wird der Einsatz der finanziellen Mittel bei regelmäßigen Besuchen der Einrichtungen geprüft und dokumentiert.

Mkono kwa mkono e.V. soll als Verein mit dem Zusatz e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Kinder und Jugend ARCHE Karlsruhe e.V.; Zeppelinstr. 7; 76185 Karlsruhe

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Eintritt ist unbeschränkt möglich. Der Aufnahmeantrag (beim Vorstand erhältlich) muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Für herausragende Verdienste bei der Vorbereitung oder Realisierung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins kann Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Mitglieder sind stimmberechtigt und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist erwünscht.

Freiwilliger Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Mitglied einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 7**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden (können zweckgebunden sein)
- c) sonstige Zuwendungen

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.

## **§ 8**

Der Verein hat zwei Vorstandsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorgänger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstands.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
4. Entscheidung der Verwendung der Mittel des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung findet statt:

- a) mindestens einmal jährlich
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c) wenn ein 1/3 der aktiven Mitglieder dies wünscht

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 3 Tage vor der Versammlung verteilt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Vorstand zu unterschreiben ist und im Protokollordner aufbewahrt wird.

## **§ 10**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.